

Allgemeine Geschäftsbedingungen der unit brand consulting GmbH

§ 1 Geltungsbereich / Änderungen

1. Die unit brand consulting GmbH (unit brand consulting) bietet Unternehmen die Beratung in Fragen der strategischen Markenführung, die Entwicklung von Strategien für die Markenführung, die Umsetzung von Produkten und Lösungen in den Bereichen klassischer und digitaler Kommunikation und Organisationsberatung.

unit brand consulting erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Der Auftraggeber/Besteller erkennt diese Bedingungen mit seiner Auftragserteilung/ Bestellung an.

2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von unit brand consulting schriftlich bestätigt wurden. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers werden nicht akzeptiert und der Einbeziehung derselben wird widersprochen.

3. Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von unit brand consulting schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

4. unit brand consulting ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber/Besteller den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die angekündigten Änderungen wirksam. Um diese Frist zu wahren, genügt die rechtzeitige Absendung. Bei fristgerechtem Widerspruch des Auftraggebers / Bestellers ist unit brand consulting berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag mit unit brand consulting kommt zustande, sobald diese den Auftrag des Auftraggebers/Bestellers schriftlich bestätigt hat oder spätestens mit Beginn der beauftragten Dienstleistung bzw. Lieferung der bestellten Ware / des bestellten Werkes.

§ 3 Angebote / Preise

1. Alle Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.

2. Die Angebote von unit brand consulting verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für unit brand consulting nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.

4. Angebote von unit brand consulting kann diese bis zur Annahme durch den Auftraggeber/Besteller jederzeit widerrufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

5. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

6. Die unit brand consulting ist berechtigt, dem Auftraggeber/Besteller Teillieferungen aus allen Projektverträgen anteilig in Rechnung zu stellen.

7. Die Abrechnung von Dienstleistungen von unit brand consulting erfolgt nach Tagessätzen, Stundensätzen je angebrochener Viertelstunde oder bei Dienstleistungen mit monatlichen Abnahmevermögen nach angefangenem Monat. Der Auftraggeber/Besteller ist auch für Entgelte, die andere Personen befugt oder unbefugt über seine Zugangskennung verursachen, verantwortlich, es sei denn, der Auftraggeber/Besteller hat dies nicht zu vertreten. Hierfür obliegt ihm in jedem Falle der Nachweis.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von unit brand consulting sind ohne jeden Abzug binnen zehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle von unit brand consulting zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn unit brand consulting innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

2. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Auftraggebers/Bestellers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. unit brand consulting ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung –auch durch Bürgschaft– abzuwenden.

3. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er –unbeschadet aller anderen Rechte von unit brand consulting– ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen, soweit unit brand consulting nicht einen höheren Schaden nachweist.

4. Kommt der Auftraggeber/Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, ist unit brand consulting berechtigt, ihre Dienstleistungen bis zu einer vollständigen Zahlung einzustellen.

5. Bei anhaltendem Zahlungsverzug von zwei aufeinander folgenden Monaten bzw. einem nicht unerheblichen Teil, behält sich unit brand consulting vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Stellt der Auftraggeber/Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber/Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von unit brand consulting sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers/Bestellers. unit brand consulting ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nimmt der Auftraggeber/Besteller die ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung/Lieferung ungerechtfertigt nicht ab (Annahmeverzug), ist unit brand consulting

berechtigt, sämtliche Leistungen zu dem Maße abzurechnen, als wäre die Abnahme erfolgt.

§ 5 Lieferbedingungen

1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von unit brand consulting schriftlich zugesagt worden sind.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie vom Auftraggeber/Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten sowie sonstige Mitwirkungspflichten termingemäß bei unit brand consulting eingegangen bzw. erbracht sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.

3. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Testversionen etc. durch den Auftraggeber/Besteller ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Absendung an den Auftraggeber/Besteller bis zum Eingang seiner Stellungnahme gerechnet.

4. Verlangt der Auftraggeber/Besteller nach der Auftragserteilung / Bestellung Änderungen des Auftrages / der Bestellung, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verändert sich die Lieferzeit entsprechend.

5. Lieferverzögerungen aus Gründen, die unit brand consulting nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Verschulden Dritter oder Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen), verlängern die Lieferzeit angemessen.

6. Im Falle des Verzuges mit ihrer Leistung zahlt unit brand consulting, wenn sie mehr als zwei Wochen in Verzug ist, für jeden weiteren Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes des Teils der Leistung, mit dem sie in Verzug ist. Die Vertragsstrafe ist höchstens 25 Tage zu zahlen, Weitergehende Rechte des Auftraggebers/Bestellers bleiben vorbehalten.

7. unit brand consulting ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 6 Gewährleistung & Schadensersatz

1. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht unit brand consulting zu.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln – ausgenommen sind Schadensersatzansprüche – beträgt 12 Monate. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie von Ansprüchen auf Grund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Ist unit brand consulting zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, werden dem Auftraggeber/Besteller Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufgezeigt. Soweit Sie dem Auftraggeber/Besteller zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

4. Die Verjährung hinsichtlich von Sachmängeln beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Auftraggeber/Besteller geltend macht oder der Auftraggeber/Besteller von dem Rechtsmangel erfährt. Die diesbezügliche Verjährungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 7 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und –kündigung, Einstellung der Leistung

1. Soweit sich nicht aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt, hat ein auf Dauer angelegter Vertrag generell eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund für unit brand consulting ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Der Auftraggeber/Besteller verstößt trotz Abmahnung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht;
- Der Auftraggeber beseitigt trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist eine Vertrags- oder Rechtsverletzung.

3. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Dies ist insbesondere der Fall:

- Bei offensichtlichen gravierenden Vertrags- oder Rechtsverstößen, wie z.B. der Speicherung und/oder des zum Abruf Bereithaltens von
 - offensichtlich jugendgefährdenden Inhalten im Sinne von §4 Jugendmedienschutzstaatsvertrages und/oder
 - offensichtlich urheberrechtlich geschützter Software bzw. audiovisueller Inhalte (Musik/Videos etc.)

und/oder

- von Inhalten, deren Bereithaltung oder Verbreitung offensichtlich strafbar ist
- bei strafbarer Ausspähung oder Manipulation der Daten von unit brand consulting oder anderer Kunden von unit brand consulting durch den Auftraggeber / Besteller.

4. Die Kündigung zum jeweiligen Tarif zusätzlich gewählter Optionen, insbesondere zusätzlicher Domains, lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt.

5. Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unit brand consulting zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. unit brand consulting kann nach Ablauf von sieben Tagen sämtliche auf dem Webserver befindliche Daten des Auftraggebers/ Bestellers, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Auftraggebers/Bestellers. Darüber hinaus ist unit brand consul-

ting nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Auftraggebers/Bestellers, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

§ 8 Mitwirkungspflichten

1. Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die auf beiden Seiten gemäß den vertraglichen Regelungen notwendigen Maßnahmen zur Realisierung des Projektes werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Projektrealisierung hat jedoch der Projektleiter von unit brand consulting. Die jeweiligen Projektleiter sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Vertragsschluss dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich zu benennen. Die Projektleiter überprüfen gemeinsam den Projektfortschritt. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in einem Projektausschuss gefällt. Dem Projektausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Vertragsparteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei an. Der Projektausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von den Mitgliedern des Projektausschusses unterzeichnet werden.

2. unit brand consulting wird alle Leistungen von Mitarbeitern erbringen lassen, die hinreichend qualifiziert sind, um die notwendigen Leistungen nach dem derzeitigen Wissensstand zu erbringen.

3. Der Auftraggeber/Besteller stellt unit brand consulting die in die Website / der Applikation / die Datenbank / dem Medium einzubindenden Inhalte zur Verfügung. Für die Herstellung der Inhalte ist allein der Auftraggeber/Besteller verantwortlich. Zur Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber/Besteller zur Verfügung gestellten Inhalte für die mit der Website / Applikation / Medium verfolgten Zwecke eignen, ist unit brand consulting nicht verpflichtet.

4. Zu den vom Auftraggeber/Besteller bereit zu stellenden Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen, sofern diese keinen Teil des Leistungsumfanges darstellen.

5. Der Auftraggeber/Besteller wird unit brand consulting die gemäß vorstehenden Absätzen zu liefernden Inhalte und Angaben spätestens unverzüglich nach Aufforderung durch unit brand consulting zur Verfügung stellen.

6. Sobald unit brand consulting ein Konzept erstellt hat, das die vertraglichen Anforderungen des jeweiligen Vertrages erfüllt, wird der Auftraggeber/Besteller das Konzept durch unterzeichnete Erklärung in Textform schriftlich freigeben.

§ 9 Urheberrechte

1. Der Umtausch von individuell für den Auftraggeber/Besteller erstellter Auftragsarbeiten / Werke ist generell ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber/Besteller erhält nach Zahlung der vereinbarten Vergütung an den gesamten Projektergebnissen ein zeitlich und räumlich beschränktes Verwertungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht ist bei Web-Programmierungen auf die Nutzung der Website insgesamt bzw. von einzelnen Bestandteilen der Website im Internet beschränkt. Das Nutzungsrecht von anderen Werken muss im Einzelfall schriftlich definiert werden. Der Auftraggeber / Besteller ist jedoch nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Website oder die vollständige Website auch in anderer Form – insbesondere in gedruckter Form – zu nutzen. Der Weiterverkauf an Dritte ist ausschließlich mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von unit brand consulting gestattet.

3. Ein Recht auf Weiterverarbeitung der Projektergebnisse sowie auf Überlassung der Quelltexte und Roh- / Arbeitsdateien besteht nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von unit brand consulting.

4. unit brand consulting behält sich vor, einzelne Ideenkonzepte oder Komponenten, die sie in eine speziell für den Auftraggeber / Besteller entwickelte Software oder Werke eingebracht hat, auch für andere Projekte anderer Auftraggeber / Besteller zu verwenden, sofern die Vertragsparteien dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

5. Der Auftraggeber garantiert im Wege selbstständiger Garantieverprechen dass er hinsichtlich aller der unit brand consulting überlassenen Materialien alle Rechte, insbesondere die zur vertragsgemäßen Verwendung erforderlichen Verwertungsrechte an den überlassenen Materialien besitzt bzw. erworben hat und das auch sonst Rechte Dritter der Vertragserfüllung und der Verwendung durch unit brand consulting nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber stellt unit brand consulting von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichteinhaltung der vorstehend übernommenen Garantien folgen und ersetzt unit brand consulting alle insoweit entstehenden Schäden und Aufwendungen unter Einschluss etwaig anfallender Rechtsverfolgungskosten. unit brand consulting ist berechtigt, Ansprüche, die von Dritten insoweit geltend gemacht werden, direkt zu befriedigen und die jeweiligen Zahlungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. An geeigneten Stellen werden in der Website / Applikation / dem Medium Hinweise auf die Urheberstellung von unit brand consulting aufgenommen. Der Auftraggeber / Besteller ist nicht berechtigt, solche Hinweise ohne Zustimmung von unit brand consulting zu entfernen.

7. unit brand consulting ist berechtigt, dritte Dienstleister / Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen. unit brand consulting ist ebenso berechtigt, die verwendete Internet-Infrastruktur und mit der Durchführung beauftragte Dienstleister / Erfüllungsgehilfen, jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, insofern für den Auftraggeber/Besteller hierdurch keine Nachteile entstehen.

§ 10 Datensicherung / Archivierung

Der Auftraggeber/Besteller übernimmt die alleinige Verantwortung – auch für Ansprüche Dritter – für von ihm unit brand consulting überlassener Daten. Soweit Daten an unit brand consulting übermittelt werden, stellt der Auftraggeber/Besteller zuvor Sicherheitskopien hiervon her. unit brand consulting übernimmt keine Haftung

für den Fall eines Datenverlustes. Der Transport geht insoweit zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware und damit verbundene Rechte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung sämtlicher von unit brand consulting zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware) im Eigentum von unit brand consulting, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherheitsleistung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändung) wird der Auftraggeber/Besteller auf das Eigentum von unit brand consulting hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Hierdurch entstehende Kosten und Schäden trägt in vollem Umfang allein der Auftraggeber/Besteller.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Bestellers, insbesondere etwa bei Zahlungsverzug, ist unit brand consulting berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers/Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Auftraggebers/Bestellers gegenüber dem Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch unit brand consulting liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 12 Abnahme / Korrekturen / Change Request

1. unit brand consulting stellt dem Auftraggeber/Besteller die Konzepte und Entwürfe während des Projektverlaufs zu Abstimmungszwecken als digitale, nicht belichtungsfähige Dateien zur Verfügung. Anhand dieser Daten erfolgt eine Abnahme. Der Auftraggeber/Besteller bestätigt diese Abnahme schriftlich. Nach Abnahme der Entwürfe erhält der Auftraggeber/Besteller belichtungsfähige Daten – entweder auf einem physischen Datenträger oder per digitaler Datenübertragung. Diese können dann vom Auftraggeber/Besteller an Dienstleister weitergegeben werden.

2. Erklärt der Auftraggeber/Besteller gegenüber unit brand consulting nicht fristgerecht die Abnahme, kann unit brand consulting eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Die Abnahme gilt dann mit Ablauf dieser Frist als erklärt, wenn der Auftraggeber/Besteller weder die Abnahme schriftlich erklärt, noch unit brand consulting gegenüber schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Erkennbare Mängel sind unit brand consulting unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Auf diese Rechtsfolge wird der Auftraggeber/Besteller bei Fristsetzung zur Abgabe der Abnahmeerklärung hingewiesen.

3. Der Auftraggeber/Besteller kann bis zur Abnahme schriftlich Änderungen der vereinbarten Anforderungen verlangen. unit brand consulting wird die geänderten Leistungen ausführen, soweit sie ihr im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind.

4. Sofern unit brand consulting nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach dem folgenden Absatz geltend macht, hat unit brand consulting die Änderungen durchzuführen.

5. Erfordert das Änderungsverlangen von unit brand consulting eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann sie hierfür eine Vergütung verlangen, wenn sie den Auftraggeber/Besteller darauf hinweist und der Auftraggeber/Besteller daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat.

6. Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z.B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unit brand consulting die Anpassung des Vertrages nebst Anlagen nach dem jeweils aktuellen Stand binnen einer Frist von 10 Kalendertagen nach Stellung des Änderungsverlangens geltend machen. Unterlässt sie dies, ist sie verpflichtet, die Änderungen im Rahmen der bestehenden Vereinbarung auszuführen.

7. Macht sie Vertragsänderungen geltend, wird der Auftraggeber/Besteller binnen 10 Kalendertagen mitteilen, ob er die Vertragsanpassung akzeptiert oder nicht. Antwortet der Auftraggeber/Besteller nicht, ist keine Änderung vereinbart und auch das Änderungsverlangen somit hinfällig.

8. Unabhängig vom vorstehenden Verfahren können Änderungen jederzeit einvernehmlich zwischen den Projektleitern oder auch im Projektausschuss vereinbart werden. Die Vereinbarungen sollen protokolliert und von den jeweiligen Projektleitern abgezeichnet werden. Werden in diesen Fällen keine Preisänderungen und keine Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart, müssen die Leistungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

§ 13 Ethische Vorbehalte

Für den Fall, dass der Auftraggeber/Besteller während seines Auftrages Veröffentlichungen von Material wünscht, welches nach Auffassung von unit brand consulting ethisch nicht vertretbar ist oder dem Ansehen von unit brand consulting schaden könnte (z. B. pornographische Darstellungen, nationalsozialistisches Gedankengut), ist unit brand consulting berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten einzufordern, soweit dies bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

2. Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung

3. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, Bielefeld